

1988 abgeschlossen, war er ursprünglich für ein Lehrbuch konzipiert; aus Gesundheitsgründen konnte der Vf. die geplanten Abschnitte über das Hoch- und SpätMA nicht mehr in Angriff nehmen. Neuere Literatur (wie etwa der einschlägige Aufsatz von Jürgen WEITZEL über „Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit“, vgl. DA 50, 734) wurde ebenfalls nicht mehr berücksichtigt. Dennoch ist diese Publikation hochwillkommen, weil hier in ebenso grundlegender wie differenzierter Weise die Entwicklung vom „Unrechtsausgleich“ bis zur „Strafe“ (in einem engeren und rechtstechnischen Sinn) erörtert und zahlreiche, von liebgewordenen Schablonen abweichende Aspekte herausgearbeitet werden.

G. Sch.

Donald C. JACKMAN, Das Eherecht und der frühdeutsche Adel, ZRG Germ. 112 (1995) S. 158–201, versucht in teilweise polemischer Auseinandersetzung mit E. Hlawitschka (vgl. DA 20, 301) darzutun, daß Heinrich II. Nahehen keineswegs konsequent angegriffen, sondern mehrfach geduldet habe, vgl. zu Heinrichs Einstellung allgemein und zur Nahehe Herzog Konrads auch Hartmut HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 52 ff. Zustimmungspflichtig ist Jackmans Postulat: „Die Genealogie der Konradiner-Familie muß den Quellen gemäß, nicht im Widerspruch zu Quellen erforscht werden“ (S. 200).

G. Sch.

Roland PAULER, *Dum esset catholicus* – Zur Frage der Gültigkeit von Regierungshandlungen exkommunizierter und abgesetzter Kaiser, ZRG Germ. 112 (1995) S. 345–365, zeigt an Beispielen aus der Zeit Heinrichs IV. bis zu Karl IV., daß es eine streng durchgehaltene Auffassung über die Gültigkeit von Maßnahmen abgesetzter Kaiser oder Könige bei deren Nachfolgern nicht gegeben hat: Neben ausdrücklichen Einschränkungen (*dum esset catholicus* stammt aus einem Diplom Friedrichs II. und meint Otto IV.) steht die bisweilen unter Weglassung des Namens (und oft genug aus politischer Opportunität) vorgenommene Bestätigung von Regierungsakten des Vorgängers.

G. Sch.

Raoul Charles VAN CAENEGEM, An Historical Introduction to Western Constitutional Law, Cambridge 1995, Cambridge University Press, X u. 338 S., ISBN 0-521-47693-3 (Paperback), GBP 15,95, ist, wie der Titel sagt, eine in vergleichender Perspektive geschriebene Einführung in westliches Verfassungsrecht, die sich vornehmlich an Jurastudenten „in various countries“ richtet und in der auf den ersten 90 Seiten das MA abgehandelt wird. Wegen seiner klaren Sprache kann das Buch auch deutschen Studenten empfohlen werden.

G. Sch.

Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XIe-XVe siècles), sous la direction de Jaques KRYNEN et Albert RIGAUDIÈRE, Bordeaux 1992, Presses Universitaires de Bordeaux, 316 S., ISBN 2-86781-135, FRF 150. - Wie J. KRYNEN in seinem Vorwort (S. 9–14) ausführt, fand das Kolloquium, dessen Beiträge hier abgedruckt sind, im Jahre 1990 statt, um speziell der französischen Forschung neue Impulse zu geben, da sie sich trotz ihres wiedererwachten Interesses an der politischen Geschichte bislang noch zu wenig mit der Bedeutung der Rechtsentwick-